

Allgemeines

1. Die Büchereien sind öffentliche Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes. Sie haben die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
2. Jeder ist berechtigt, die Büchereien im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Büchereien ist zurzeit unentgeltlich. Entgelte, auch für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben.

Anmeldung

1. Erwachsene melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an und erhalten einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung anzuerkennen.
2. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, den Büchereien Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig und wird in allen Büchereien des Kirchengemeindeverbandes anerkannt.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Büchereien. Sein Verlust ist den Büchereien unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

1. Die angebotenen Medien können in den Büchereien und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des JÖschG.
2. Die angebotene Software ist urheberrechtlich geschützt! Kopieren ist nicht erlaubt! Die Bücherei haftet nicht bei Computerviren!
3. Die Leihfrist beträgt für tonies, Toniebox, DVDs, Zeitschriften: 2 Wochen
für Medien der Saison: 2 Wochen
für Bücher, Spiele und Hörbuch-CDs : 4 Wochen
4. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich. Die Hefte der zuletzt erschienenen Monatszeitschriften werden nicht verlängert.

Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in den Büchereien benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Medien kann von den Büchereien begrenzt werden.

Vormerkung

1. Für ausgeliehene Medien können die Büchereien auf Wunsch des Benutzers eine Vormerkung entgegennehmen.

Rückgabe

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in den Büchereien zurückzugeben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche oder telefonische Mahnung erfolgte.
3. Gebührenpflichtige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

Gebühren

- | | |
|---|--|
| 1. Versäumnisgebühren für DVDs und Toniebox:
für Bücher, Spiele, tonies, CDs, Zeitschriften: | 1,60 Euro pro Öffnungstag
0,50 Euro pro Woche |
| 2. Kautions für Toniebox: | 30,00 Euro |
| 3. Gebühr für Ausstellung eines Ersatzausweises: | 1,00 Euro |
| 4. Mahngebühren: | anfallende Kosten |

Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
3. Verlust oder Beschädigungen der Medien sind den Büchereien unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Eine Weitergabe des Benutzerausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht statthaft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Benutzerausweises an Dritte entstehen.

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmen die Büchereien. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernehmen die Büchereien keine Haftung.
2. Das Hausrecht übernehmen die Leiterinnen der Büchereien oder deren Mitarbeiter/innen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, 01.10.2019